

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

VERGLEICH

VG 1 K 1805/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.,
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klagers,

Prozessbevollmächtigto: Recht Energisch Rechtsanwälte,
Fasanenstraße 71, 10719 Berlin, Az.: 211/18,

g e g e n

die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch die
Geschäftsführer, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Linklaters LLP,
Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin, Az.: L-280281,

wegen: Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 29. März 2019

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vogt
als Berichterstatter

Beschlossen:

- I. Auf Anregung der Beteiligten wird ihnen nach § 106 Satz 2 VwGO vorgeschlagen, zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits folgenden Vergleich zu schließen:
 1. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Beklagte informationsverpflichtete Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ist.
 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- II. Der Vergleich kommt zustande, wenn ihn die Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Vergleichsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird nach § 52 Abs. 1 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 146 Abs. 2 VwGO.

Vogt

Beglaubigt

